

Tom. Pleyden  
Majestät.  
Erbschaft,  
sanctis prag-  
matica...





120

120

Römisch-Kayserl.  
 Majestät,  
 Erb-Nachfolge,  
 SANCTIO  
 PRAGMATIC,

*Her. 4229* oder

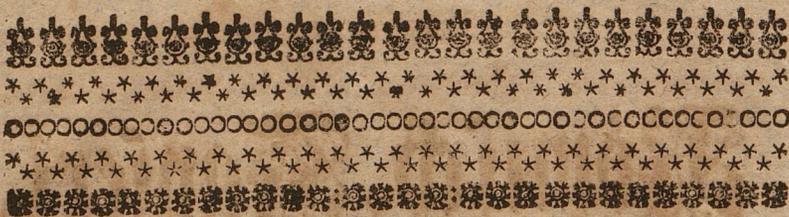
Kayser Carl des Sechsten Gesetz/ we-  
 gen der Succession in dero Königreichen,  
 Provinzien und Erb-Landen.

Als ein Anhang zu denen vornehmsten Reichs-Grund-  
 Gesetzen, oder Chronologischen Staats-Archiv.

---

Zuf Kosten des Verlegers.





**S**ie Carl von Gottes Gnaden Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Castilien, Legion, Arragonien, beeder Sicilien, in Jerusalem, Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croaticen, Slavonien; Navarra, Granada, Toledo, Valenzien, Gallicien, Majorca, Hispalis, Sardinien, Cordua, Corsica Murcia, Jaen, Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canarischen Insuln, in Ost- und West Indien, derer Insuln und Terræ Firmæ des Oceani, Königte. Erz. Herzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Brabant, Limburg, Luxemburg, Geldern, Mayland, Steyermark, Cärnthen, Crain, Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Athen und Neaportien, Fürst zu Schwaben; des Röm. Reichs Marggraf zu Burgau, Mähren, Ober- und Unter-Lausitz, Graf zu Habsburg, Flandern, Artois, Tyrol, Barcelona Pfyrd, Kyburg, Görg, Rouffillon, und Cerdagne Land Graf in Elßas; Marggraf zu Crisani, und Graf von Goceane; Herrn von der Windischen Mark, Slavonien, Vorkenau, Biscaya, Molins, Salins, Tripolis und Mecheln &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen jedermännig Liebe und kluger Vorsicht viele Sorg- lich, und wanes zu wissen nöthig, fast gehabt, um in unsern Durchlauch daß die Röm. Kayser, Könige und tigsten Haus eine Nichtschur und Erz. Herzoge von Oesterreich, unsere Form der Erbfolge aufzurichten, wel- Vorfahren, aus Antrieb väterlicher the unter ihren Nachfolgern beyderley  
Ge.

SANCTIO PRAGMATICA.

Geschlechts in allen Begebenheiten die von göttlicher Vorsehung in künftigen Zeiten sich ereignen möchten, vorbeständig und unveränderlich gesetzt und beobachtet werden solle. Diese Ordnung der Succession in dem ganzen Bezirk unserer großen Staaten, Königreiche, Herrschaften und Provinzien so wohl überhaupt, als ins besondere, und in allen unzertheilich, ist nun eingeführet und fest gesetzt worden, um denen Zerglieder- und Vertheilungen unter denen Erben unsers Durchlauchtigsten Erb-Hauses vorzukommen. Unter andern hat Kayser Ferdinand II Unser gehrtester Aelter Herr Vater, gloriwürdigster Gedächtniß, durch sein Testament vom 10. Maji 1621. welches durch die Codicille vom 8. August. 1635. bestätigt worden, die Ordnung der Succession unter denen Erb-Herzogen Seinen Söhnen und Ihren Kindern männlichen Geschlechts, auf Art eines beständigen Fideicommisses, welches sonst eigentlich Majorat genennet wird, reguliret, und befohlen, daß die Töchter der Erbschaft sich begeben, und sich mit ihrem Heyrath-Guth begnügen lassen solten, doch allezeit und überall vorbehältlich Ihres Rückfalls Rechts; Eben solcher Ordnung hat gefolget weyl. Kayser Leopold Unser gehrtester Herr und Vater, gloriwürdigsten Andenkens, welcher als Haupt unsers Durchlauchtigsten Hauses allein von seinen Königreichen und Erb-Landen zu disponiren befugt gewesen, und eben solches Majorat aufgerichtet,

durch die Theilung, welche Er zwischen unsrem freundlich geliebten Bruder Kayser Joseph, darachtigen Röm. König, Hochseel. Gedächtniß, und Uns über alle Seine Königreiche und Staaten, welche so wohl in diesen Landen, als in der Spanischen Monarchie und deren Zugehörungen gelegen sind, am 12. Nov. 1703. gemacht, und besagte Ordnung des Erb-Folge zum besten des männlichen Geschlechts in ein wahrhaftiges beständiges Recht der Erstgeburch verwandelt, auch um mehrerer Sicherheit willen dieser Handlung sehr solenne Successions- und Familien-Pakten, welche von beiderseits contrahirenden Theilen angenommen, und eyblich bekräftiget worden, hinzugethan, in welchen, nachdem die zwischen besagtem Kayser, unserm Bruder, und zwischen Uns, und unsern Nachkommen oder denjenigen, von beeden, der den andern und seine Nachkommen überleben würde, zu beobachtende Successions-Ordnung eingerichtet und deutlich erkläret worden, welchergestalt einer dem andern, so wohl in besagten Unseren hiesigen Königreichen und Provinzien, als in der Spanischen Monarchie und denen Landen, aus welchen selbige bestehen, succediren solle, dabey auch hauptsächlich gesetzt und verordnet worden, daß die männlichen Erben, so viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschließen, und unter denen männlichen Erben der Aelteste alle übrige nach ihm gebührte Vor-

der

SANCTIO PRAGMATICA.

der von aller Erbschaft dergestalt ausschließen sollen, daß die Succession aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen, dem erstgeböhrnen männlichen Erben gänglich und unvertheilt, und ungesondert nach Ordnung der Erstgebürth verbleiben; ingleichen ist auch in solchen vorherüh'ten Pacten und Successiones-Vergleichen die Art und Weise geordnet und vorgeschrieben, welchergestalt die Erb-Herzoginnen in Ermangelung des männlichen Stammes, wann der Fall sich begeben würde, welches doch Gott verhüte, succediren sollen. Nach Absterben des Kayser Josephs, Unsers freundlich vielgeliebten Bruders da Wir so wohl von Unsers eignen Haupt, als nach dem Recht des Geblüts, und in Krafft unserer Verordnungen der alleinige Successor und Erbe aller disseitigen Königreiche und Erb-Lande geworden, haben Wir, als seziger alleiniger abso-luter Herr; durch Unsere Declaration und Verordnung, welche den 19. April 1713. in Gegenwart einer grossen Anzahl Unserer geheimten Staats-Räthe, Gouverneurs, oder Präsidenten Unserer Provinzien und Unsers übrigen Ministrorum publiciret worden, nicht allein das bereits so fest errichtete und angekommene Recht der Erstgebürth in Unserm Durchlaucht. Hause erneuret, sondern Wir haben auch solches überdis Krafft Unserer Mächts Vollkommenheit, und nach Erforderniß des Zustandes Unserer Affairen in Form einer pragmatischen Sanction, auch be-

ständigen und unwiederrufflichen Edicts errichtet, welches nahmentlich dieses Recht der Erstgebürth und der Erbfolge, so von weyl. Kayser Leopold zwischen denen Prinzen Unsers Durchlauchtigsten Hauses gemacht, und in Ermangelung deroerselben in gewisser Masse auf die Erb-Herzoginnen erstrecket worden, aufgerichtet; Wir haben in deutlichen und verständlichen Worten declariret, daß in Ermangelung des männlichen Geschlechts die Succession fallen solle: Erstlich auf die Erb-Herzoginnen Unsere Töchter; Zum andern auf die Erb-Herzoginnen Unsere Niesen, Unsers Bruders Töchter; Zum dritten auf die Erb-Herzoginnen Unseren Schwestern, und endlich auf alle abstammende Erben beyderley Geschlechts, vollende, daß Sie in allen diesen Fällen unter sich solche Ordnung oder Lineal-Succession beobachten, welche in vorbeneldtem Reglement beschrieben ist, und sich gänglich mit demjenigen gleich verhält, was wegen der männlichen Descendenten nach der Ordnung der Erstgebürth u Lineal-Succession errichtet worden. In Befolgung, und zu Execution dieser Ordnung hat die Durchlauchtigste Erb-Herzogin Maria Josepha, gebörne Königl. Prinzessin von Ungarn, Böhmen, und beyder Sicilien, ickige Gemahlin des Durchl. Königl. Pohln. und Churf. Prinzens, nicht allein vor Ihrem Bestlager sich erkläret, die Pacta Familiae, das in Unserm Durchl. Hause bereits errichtete Recht

der

SANCTIO PRAGMATICA,

der Erstgeburth, und obertrehte vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und solchen beizupflichten, da Sie ihre Einwilligung durch eine förmliche Renunciations-Akte u. mit einem Jurament bestätiget, sondern Sie hat solches auch durch ein gleichmäßiges Jurament, welches Sie nach Ihrer Heyrath wiederhollet, ratificiret, und mit Derselben haben solches der Durchl. König von Pohlen, Groß-Hertzog von Lithauen, und Churfürst zu Sachsen, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchl. Königl. und Chur-Prins, Ihr Gemahl, erkennen, und sich durch ein solennes Jurament in förmlichen Terminis verbindlich gemacht, daß Sie solches Recht der Erstgeburth und vorgedachte Successions-Ordnung beobachten wollen; Gleichergestalt und in Conformität dieser Verordnung, ist dieser Durchl. Erz-Herzogin und ihren Kindern beyderley Geschlechts durch eine ebenmäßige solenne Declaration und Versprechung Ihr Recht der Erbfolge in denen Königreichen Ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen Provinzien nach Ordnung der Geburth und der errichteten Norm vorbehalten worden, wann der Fall sich begäbe, daß keine Erz-Herzoge mehr vorhanden wären, welches doch Gott beständig verhüten wolle. Eben dieses ist auch ferner also gehalten worden, mit der Durchl. Erz-Herzogin, Marien Amalien, geböhrender Prinzessin von Hungarn, Boheimb, und beeder Si-

ilien, der Gemahlin des Durchl. Chur-Prinzens von Bayern, welche gleichfalls vor Ihrer Vermählung sich erkläret hat, die Paßia Familix, das bereits in Unserm Durchl. Hause errichtete Erstgeburth-Recht, und obgemeldete vorgeschriebene Ordnung wegen der Lineal-Succession anzunehmen, und dabey zu beharren, massen Sie dann auch solche Ihre Einwilligung durch Ihre förmliche Renunciations-Akte und Jurament bekräftiget, auch nach dem Beylager ratificiret hat, ingleichen haben der Durchl. Churfürst von Bayern, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der Durchl. Chur-Prins, Ihr Gemahl, solches angenommen, und sich durch solennes Eyd in ausdrücklichen Terminis verbunden, daß Sie besagtes Recht der Erstgeburth, und vorgedachte Successions-Ordnung, folglich vorgedachte Verordnung halten wolten, und solches durch eine gleichmäßige solenne Declaration und Versprechung zugesagt; Und ist zu gleicher Zeit dieser Durchlauchtigsten Erz-Herzogin und Ihren Nachkommen beyderley Geschlechts Ihr Successions-Recht in denen Königreichen Ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen Provinzien nach Ordnung der Geburth und errichteten Norm vorbehalten worden, auf den Fall, wann keine Erz-Herzoge vorhanden, welches doch Gott verhüten wolle. Wir haben erwogen, wie der Sicherheit, dem Frieden, und Ruhestand Unserer Erb-Lande, welche Wir in denen Niederlanden besitzen, höchst  

X 3

daran

## SANCTIO PRAGMATICA.

davon gelegen, daß besagte Ordnung und unzertrennliche Successions-Regul wegen aller Unserer Königreiche so in als außershalb Teutschland gelegenen Erb-Lande, nebst dem besagtem in Unserm Durchlauchtigstem Hause errichteten Erstgeburths-Rechts aufgenommen, eingeführet, bestätigt, und in Unseren Niederländischen Provinzien als eine pragmatische Sanction beständiges unwiederruffliches Gesetz bekannt gemacht, und daß durch Einführung dieses neuen Gesetzes, die wegen der Fürstl. Erbfolge in besagten Unsern Niederlanden durch Kayser Carlen V. Unsern Vorfahrer, ewigen Gedächtniß, errichtete pragmatische Sanction von 4. Nov. 1549. welche von jedem Staat in Ihren Versammlungen angenommen, und bis jezo in Ihrer Krafft verblieben, aufgehoben werde, auch daß alle Gewohnheiten vorbesagter Unserer Provinzien nur in so weit, als selbige besagte Sanction und Gewohnheit vorgemeldter Ordnung und Successions-Norm entgegen lauffen, abgeschaffet worden, welche sonst in allen andern Fällen sollen als vergangen gehalten und beobachtet werden. Wir haben das obige denen Ständen Unserer besagten Niederländischen Provinzien communiciren und vortragen lassen, damit dieselbe dieser pragmatischen Sanction, beständigen Edict und unzertrennlich Successions-Ordnung beytreten möchten; Und nachdem alle Stände nach reifer Ueberlegung in Ihren Versammlungen und besonde-

rer Erwegung des Besten und Nutzens; welcher Unsern lieben und getreuen Unterthanen daher zufließen möchten, darinnen einstimmig und freiwillig consentiret, haben dieselbe obbesagte pragmatische Sanction beständige Constitution, Successions-Ordnung, und unzertrennlichen Vereinigung aller Unserer Lande so wohl außershalb als innerhals Teutschlandes, als ein beständiges unwiederruffliches Gesetz, so weit solches die Ordnung der Erbfolge in der Herrschaft und Souverainität jeder besagter Provinzien und unzertrennliche Zusammenhaltung aller Unserer Staaten und Erb-Lande betrifft, mit allem Respekt und Submission, auch besonderer Dancknehmigkeit angenommen, und über dieses bewilliget, daß die Sanctio Pragmatica. welche im Monath Novemb. 1549. durch weyl. Kayser Carlen V. glorw. Ged. errichtet worden, in so ferne solche unsere obbemeldten pragmatischen Sanction, die Erb-Folge zu der Souverainität in ermeldten Niederlanden betreffend, nicht gemäß ist, aufgehoben seyn solle; Darbey Sie Uns alleran gelegenlichst gebethen, vorgemeldte unsere pragmatische Sanction und beständiges Edict publiciren zu lassen, damit solches durch alle Unserer Königreiche, Provinzien und Erb-Lande als ein unwiederruffliches und unveränderliches Gesetz vor beständig beobachtet werde, und damit man auch davon bey denen Acten jeder besagter Provinz, welche Sie Uns vorgezeigt und ausgeliefert

liefert

SANCTIO PRAGMATICA:

lieffert haben, Nachricht haben möch-  
te. Wir haben dannhero auf viele  
und reife Ueberlegung nach Beyrath  
Unsers in denen Niederlanden Verord-  
neten Staats-Raths, Unsers Bevoll-  
mächtigten bey dem Couvernemen-  
t selbft, Unsers Lieutenants, Gouver-  
neurs und General-Capitains besagter  
Unserer Lande, und über dieses nach  
Bermehrung Unsers wegen derer Ge-  
schäfte dieser Lande vor Unsere Königl.  
Person bestellten Obristen Raths-Col-  
legii, in Absicht der geschehenen Ein-  
willigung bemeldter Staaten Unserer  
Niederländischen Provinzien auf Ihr  
Ansuchen nach unserm besten Wissen,  
Autorität, und absoluten Gewalt, wel-  
che Uns als Souverainen Prinzen und  
Herrn besagter Niederlande zustohet,  
oder zusehen mag, geordnet, gesetzt  
und geschlossen, verordnen, setzen und  
beschließen auch Krafft dieses, daß: ur-  
bemeidte pragmatische Sanction, Suc-  
cessions-Ordnung und untheilbare  
Vereinigung aller Unserer Staaten, so  
wohl außserhalb als innerhalb Teutsch-  
lands als ein beständiges unwiederruff-  
liches Gesetz, in besagten unsern Nie-  
derlanden seyn solle, und daß: folglich die  
Succession aller Unserer Erblichen Pro-  
vinzien, nach besagtem Recht der  
Erstgeburt und Lineal-Successions-  
Ordnung, auf unsere Männliche Nach-  
kommen, so lange derselben einer noch  
vorhanden, hinfünftig fallen, und de-  
nenselben bleiben sollen; und in Er-  
mangelung des männlichen Stam-  
mes, welches doch Gott verhüte, auf

die Erb-Herzoginnen, Unsere Töchter,  
jederzeit nach Anleitung der Ordnung  
des Rechts der Erstgeburt, und daß  
solche Lande niemahls sollen vertheilet  
werden; Und bey Abmangel aller  
von Uns abstammenden rechtmäßigen  
Erben beyderley Geschlechts, soll das  
Erb-Recht aller besagten Unserer Pro-  
vinzien auf Unsers Bruders Kayfers  
Josephs glorn. Ged. Prinzessinnen  
Töchter und Ihre Nachkommen bey-  
derley Geschlechts, nach dem Recht  
der Erstgeburt verfallen; Und wann  
sich begöbe, daß beyde Linien abgien-  
gen, soll dieses Erbschafts-Recht de-  
nen Prinzessinnen, unsern Schwe-  
stern, und Ihren rechtmäßigen De-  
scendenten, beyderley Geschlechts,  
und nach und nach auf andere Linien  
Unsers Durchl. Hauses, jedes nach  
dem Recht der Erstgeburt, und nach  
der sich daraus ergebenden Ordnung,  
gänglich vorbehalten seyn; ungeachtet  
des Reglements und alten Gesetzes,  
die Fürstl. Erb-Folge in besagten Nie-  
derlanden betreffend, welches vom  
Kayser Carl dem 7. den 4. Nov.  
1549. durch eine pragmatische San-  
ction in besagten Landen errichtet wor-  
den, und ungeachtet aller Gewohn-  
heiten besagter unsere Provinzien,  
welche Wir wegen oberzehler Ursa-  
chen und Considerationen aus völli-  
ger Macht und Gewalt aufgehoben  
haben, und hiermit aufheben, in dem-  
jenigen nemlich, wo vorgemeldte  
Sanction und Gewohnheiten dieser  
Unser gegenwärtigen Verordnung  
nicht

**SANCTIO PRAGMATICA.**

nicht gemäß seyn, wollen aber, daß solche in allen andern Fällen ihre Krafft behalten, und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten Unsern in Unsern Niederlanden verordneten Staats-Consail, Præsidenten, und Unsern grossen Rath, Canglarn, und Unsern Råthen von Brabant, Gouverneur, Præsident und Unsern Råthen zu Luxemburg, Canglarn, und Unsern Råthen in Geldern Gouverneur zu Limburg, Falckenberg, und Dalhom, auch andern Unsern Landen über der Maas, Præsident, und Unsern Råthen in Flandern, Obste Land- Voigt, Præsidenten und Unsern Råht in Hennegau, Gouverneur Præsidenten, und Unsern Råth zu Namur, Land- Voigt, zu Tournay und Tournesis Præsidenten und Renth-Cammer zu Mecheln, und allen Unsern Justiciariis, Die- nern, Vasallen und Unterthanen, jeso und künfftig, und jedem derselben, so viel ihm betrifft, daß sie Unsere gegenwärtige Verordnung, Constitution, Decret, u. pragmatische Sanction halten und befolgen, auch als ein beständiges unwiederruffliches Gesetz unver-

brüchlich halten und beobachten lassen, bey Unsern souverainen Gerichten und Renth-Cammern darnach verfahren, und selbige zu deren künfftiger gänglicher Erfüllung einregistriren lassen: Überdieses wollen und befehlen Wir daß einem von Unsern Staats-Secretairen gefertigtem Vidimus durchgängig wo man dessen nöthig haben wird, vöthlicher Glaube begemessen werden soll Denn das ist Unser Will und Meynung. Und damit diese Sache vor alle Zeit fest und beständig sey haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und Unser grosses Insiegel beeyfügen lassen. Gegeben in unserer Kayserl. Stadt und Residenz zu Wien in Oesterreich, den 6ten Tag Monaths Decembris, in Gnaden-Jahr 1724. Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Spanischen im zwey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen ebenfalls im dreyzehenden, Jahr.

Carl

Fürst von Cordonna P. Uz. (L.S.)

Auf Ihre Majest. Befehl  
A. F. von Kurz.

(NB. Die oben orwehnten Renunciaciones sind in Zschackwizens Grund-Jesite, und zwar im dritten Theil pag. 50. befindlich.)



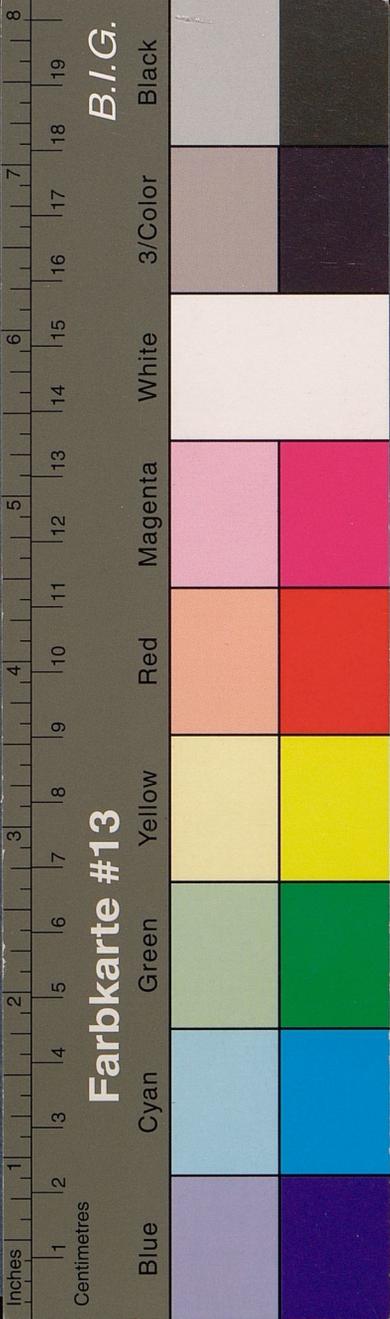
Ku 422y

ULB Halle  
005 712 416

3







120

Römisch-Kaiserl.  
Majestät,  
Erb-Nachfolge,  
SANCTIO  
PRAGMATIC,

*Her. 4229* oder  
Kaiser Carl des Sechsten Gesetz/ we-  
gen der Succession in dero Königreichen,  
Provinzen und Erb-Landen.

Als ein Anhang zu denen vornehmsten Reichs-Grund-  
Gesetzen, oder Chronologischen Staats-Archiv.

Auf Kosten des Verlegers.